

# **FUSSBALLCLUB NIEDERWENINGEN**



Mitglied des SFV

## **STATUTEN**

vom 23. September 2019

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Der Fussballclub Niederweningen (FCN) mit Sitz in Niederweningen wurde am 29. Juni 1965 gegründet und ist ein dem Schweizerischen Fussballverband (SFV) angeschlossener Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), der die Ausübung und Förderung des Fussballsportes und die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit bezweckt.

<sup>2</sup> Durch Beschluss der Generalversammlung können auch andere Sportarten in Untersektionen betrieben werden. Ziele und Aufgabe dieser Untersektionen, die Art der Mitgliedschaft und das Verhältnis der Untersektionen zum FCN, werden in besonderen, von der Mitgliederversammlung zu beschliessenden Reglementen geregelt.

<sup>3</sup> Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen jeglicher Art ab, so insbesondere politischer, religiöser, ethnischer und geschlechtsbezogener Art.

<sup>4</sup> Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

<sup>5</sup> Die Clubfarben sind rot-weiss

<sup>6</sup> In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

## **Mitgliedschaft**

### **a) Erwerb der Mitgliedschaft**

### **Art. 2**

Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Niederweningen ersuchen.

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Dieser entscheidet abschliessend über die Aufnahme.

<sup>2</sup> Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

### **b) Kategorien von Mitgliedern**

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Der Fussballclub Niederweningen besteht aus folgenden Kategorien von Mitgliedern:

- Aktive
- Junioren
- Senioren
- Vorstandsmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Funktionäre
- Passivmitglieder

<sup>2</sup> Den Status der Aktiv-, Senioren- und Juniorenmitglieder umschreiben die Bestimmungen des SFV.

<sup>3</sup> Nachfolgend werden die Mitgliederkategorie Aktive, Senioren sowie fussballspielende Freimitglieder als aktive Fussballer bezeichnet.

#### **Art. 5**

Juniorenmitglieder sind in allen Vereinsangelegenheiten ab dem 18. Geburtstag stimmberechtigt und gelten als Aktivmitglieder.

#### **Art. 6**

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben.

## **Art. 7**

Auf Antrag des Vorstandes kann von der Generalversammlung zum Freimitglied ernannt werden, wer dem Verein gegenüber besonders wertvolle Dienste geleistet hat. Ausserdem werden aktive Fussballer auf Grund einer 15jährigen ununterbrochenen Mitgliedschaft zu Freimitglieder ernannt.

## **Art. 8**

Die Passivmitgliedschaft kann jede Person erwerben, die sich für die Bestrebungen des Vereins interessiert und seine Sympathie durch Bezahlen des ordentlichen Mitgliederbeitrages bekundet. Passivmitglieder sind berechtigt, an Clubversammlungen teilzunehmen. Das Stimmrecht besitzen sie nicht. Sie haben zu sämtlichen Heimspielen aller Mannschaften des FCN freien Zutritt.

## **Art. 9**

Funktionäre wie Schiedsrichter, Trainer, Platz- und Clubhauswarte, welche nach Art. 3 ein Aufnahmegesuch gestellt haben, sind berechtigt, an Clubversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben. Funktionär kann nur werden, wer nicht aktiv Fussball spielt.

## **Art. 10**

Mitglieder der Supporter- und weiteren Gönnervereinigungen des FC Niederweningen haben zu allen Meisterschafts-, Cup- und Freundschaftsheimspielen einer Mannschaft des FCN freien Eintritt. Die Erstellung und Abgabe eines entsprechenden Ausweises ist Sache der jeweiligen Vereinigung.

## **c) Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Art. 11**

<sup>1</sup> Soweit in den Statuten nichts anders bestimmt, haben die Mitglieder aller Kategorien des FC Niederweningen das Recht

- a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben

- b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden  
(Generalversammlung, Cluborgan, Homepage o.Ä.)

<sup>2</sup> Aktive Fussballer haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

## **Art. 12**

<sup>1</sup> Soweit in den Statuten nichts anders bestimmt, haben die Mitglieder aller Kategorien des FC Niederweningen die Pflicht

- a) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des FCN, des SFV, der FIFA und der UEFA zu beachten, und die festgesetzten Mitgliederbeiträge pünktlich zu bezahlen.
- b) An ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen.
- c) Den Aufgeboten zu den Spielen und übrigen vorschriftsgemässen Anweisungen der zuständigen Organe Folge zu leisten, wenn es nicht triftige Entschuldigungsgründe geltend machen kann. Adressänderungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- d) Die Zugehörigkeit zu einem anderen, den Fussballsport ausübenden Verein (auch Firmensport) ist den Mitgliedern des FCN untersagt. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist die Zugehörigkeit als Ehren-, Frei- oder Passivmitglied. Die Bestreitung von Spielen mit anderen Vereinen ist jedem Mitglied des FCN untersagt. Der Vorstand ist berechtigt, Ausnahmen zu bewilligen.
- e) Aktive Fussballer haben pro Saison eine minimale Anzahl Frondienststunden zu leisten.  
Die Anzahl der Frondienststunden für jede Saison ergibt sich aus den unaufschiebbaren Tätigkeiten wie Platzdienst, Vereinsveranstaltungen und Baueinsätzen. Den Mitgliedern sind diese Einsätze rechtzeitig mitzuteilen. Nicht erbrachte Frondienststunden können per Ende des Vereinsjahres zu einem vom Vorstand festgesetzten Stundenansatz, als Ersatzbeitrag verrechnet werden.

## **d) Verlust der Mitgliedschaft**

### **Art. 13**

<sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verein erfolgt nur auf Ende einer Saison und muss dem Vorstand bis spätestens 30. Juni schriftlich bekanntzugeben. Ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr. Austretende Mitglieder haben die Beiträge der laufenden Saison und allfällige rückständige Beiträge zu bezahlen. Eine Austrittsgebühr wird nicht verlangt.

<sup>2</sup> Durch schriftliche Erklärung an den Vorstand können

- Aktivmitglieder auf das Ende der Saison Passivmitglieder werden.
- Passivmitglieder jederzeit Aktivmitglieder werden.

<sup>3</sup> In beiden Fällen ist der Aktivmitgliederbeitrag für die ganze Saison geschuldet, in Sonderfällen kann der Vorstand den Beitrag reduzieren.

<sup>4</sup> Der Vorstand kann Vereinsmitglieder mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Anwesenden mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschliessen. Das Traktandum <Ausschluss> ist mit der Einladung zur Vorstandssitzung bekanntzugeben. Ausgeschlossene Mitglieder schulden den Vereinsbetrag für die ganze laufende Saison.

## **e) Datenschutz**

### **Art. 14**

Zu Werbe- und Sponsoringzwecken können die Mitgliederdaten (Name, Adresse und Mannschaftszugehörigkeit) weitergegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt ausschliesslich an Firmen, welche Partner des FCN sind. Vom Empfänger der Daten wird eine schriftliche Zusicherung verlangt, dass die Mitgliederdaten nur zu definierten Verwendung bestimmt sind. Die Adressen müssen nach Ablauf der Partnerschaft gelöscht und dürfen nicht an Drittpersonen weitergeleitet werden.

## **Organe**

### **Art. 15**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand mit seinen Ressorts und Kommissionen
- Rechnungsrevisoren

#### **a) Generalversammlung**

### **Art. 16**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des FCN.

### **Art. 17**

<sup>1</sup> Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt, sobald der Rechnungsabschluss vorliegt, spätestens aber vor Beginn der neuen Saison.

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Weiter ist eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen durchzuführen, sofern 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder deren Einberufung schriftliche verlangen.

<sup>3</sup> Die Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden und wenigstens 10 Tage vor dem Versammlungstermin.

<sup>4</sup> Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle aktiven Fussballer und Funktionäre obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Busse von bis zu Fr. 100.— bestraft. Der Betrag wird vom Vorstand festgelegt und ist endgültig.

<sup>5</sup> Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 6 Tage, bzw. bei Statutenänderung 30 Tage, vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

## **Art. 18**

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Jahresbericht
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Budget
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Wahlen
  - a) des Vorstandes
  - b) der Rechnungsrevisoren
8. Ehrungen
9. Statutenänderungen
10. Verschiedenes

## **Art. 19**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten des FCN geleitet. Bei Wahlen und Abstimmungen gibt er bei Stimmengleichheit den Stichentscheid, sonst stimmt und wählt er nicht.

<sup>2</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im einzelnen Falle geheime oder Abstimmung unter Namensaufruf beschliesst.

<sup>3</sup> Alle Beschlüsse werden, soweit diese Statuten oder das Gesetz nichts Anderes bestimmen, mit dem relativen Mehr gefasst.

## **b) Der Vorstand**

### **Art. 20**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier
- dem Präsidenten der Spielkommission
- dem Juniorenobmann
- 1-5 Beisitzern mit Spezialaufgaben

<sup>2</sup> Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr, die Mitglieder sind wieder wählbar.

<sup>3</sup> Der Vizepräsident wird durch den Vorstand ernannt.

### **Art. 21**

Grundsätzlich haben alle Aktiv- und Seniorenmannschaften (ohne A-Junioren) mindestens ein Mitglied in den Vorstand zu delegieren. Von dieser Regel kann nur abgewichen werden, falls die Vorstandsmitglieder anderweitig rekrutiert werden können.

### **Art. 22**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist dem Verein gegenüber für eine ordnungsgemäße Vereins- und Geschäftsführung im Rahmen von Budget und Generalversammlungsbeschlüssen verantwortlich. Er regelt den Spielbetrieb, stellt die Trainier an, setzt die Eintrittspreise fest und vertritt den Verein nach aussen.

<sup>2</sup> Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem Aktuar oder mit dem für das betreffende Geschäft zuständigen Vorstandsmitglied. Gewöhnliche Korrespondenzen können vom Ressortchef allein unterzeichnet werden.

### **Art. 23**

<sup>1</sup> Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes zusammen.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind; bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimmen.

<sup>4</sup> Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

<sup>5</sup> Der Vorstand führt über seine Verhandlungen ein Protokoll.

#### **Art. 24**

Der Vorstand bestimmt für die Sicherstellung von Vereinsaufgaben die dazu erforderlichen Spezialkommissionen.

#### **Art. 25**

Wenn eine von der Generalversammlung oder vom Vorstand gewählte Kommission ihre Pflichten schwer vernachlässigt oder absichtlich Vorschriften des FCN verletzt, stellt sie der Vorstand in ihren Funktionen ein, trifft Vorsorge für die vorläufige Führung der Geschäfte und sorgt so rasch wie möglich für eine Ersatzwahl.

#### **c) Die Revisionsstelle**

##### **Art. 26**

Die allgemeine Rechnungsführung des Vorstandes ist alljährlich durch die Revisoren mindestens einmal zu prüfen. Die an der Geschäfts- und Rechnungsführung beteiligten Personen sind verpflichtet, den Revisoren zu diesem Zwecke die Bücher und Belege vorzulegen und die nötigen Aufschlüsse zu erteilen.

## **Finanzen**

### **Art. 27**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 28**

Die Vereinseinnahmen setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträge
- andere Einnahmen

### **Art. 29**

<sup>1</sup> Die Mitgliederbeiträge werden jeweils von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt. Ehren- und Freimitglieder sowie Vorstandsmitglieder und Funktionäre sind von der Bezahlung der ordentlichen Mitgliederbeiträge befreit.

<sup>2</sup> In besonderen Fällen kann der Verein von den Mitgliedern ausserordentliche Beiträge erheben, worüber die Mitgliederversammlung entscheidet.

### **Art. 30**

Die Rechnungsführung des FCN ist Sache des Vorstandes. Er hat die Generalversammlung alljährlich zu informieren unter Beifügung des Berichts der Revisoren Rechnung abzulegen.

### **Art. 31**

Der Vorstand wacht über die Einhaltung des Budgets. Er ist berechtigt, ausserhalb des Budgets im einzelnen Fall Ausgaben im Maximalbetrag von Fr. 10'000.— zu beschliessen. Höhere Ausgaben müssen an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung gutgeheissen werden. Nicht unter dieser Regelung fallen Ausgaben, die Folge von Verbandsbeschlüssen, dieser Statuten oder allfälliger Spezialreglemente sind.

## **Statutenänderungen**

### **Art. 32**

Über Anträge auf Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

### **Art. 33**

<sup>1</sup> Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut mit der Einladung der betreffenden Generalversammlung zuzustellen.

<sup>2</sup> Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

## **Auflösung des Vereins**

### **Art. 34**

<sup>1</sup> Die Auflösung des FCN kann nicht beschlossen werden, wenn 15 Mitglieder für dessen Fortbestand stimmen. Sollte der FCN durch Beschluss aufgelöst werden, wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Niederweningen zur Verwaltung übergeben.

<sup>2</sup> Wird innerhalb von 10 Jahren seit Auflösung des FCN in Niederweningen ein neuer, dem SFV angeschlossener Fussballclub gegründet, ist das in Verwahrung genommene Vermögen diesem Club zu Eigentum auszuhändigen. Erfolgt keine Neugründung innert diese Frist, ist die Gemeinde Niederweningen berechtigt, sowie verpflichtet, das Vereinsvermögen für sportliche Anlagen im Dienste der Volksgesundheit zu verwenden.

<sup>3</sup> Eine allfällige Fusion des FCN mit einem gleichgerichteten anderen Verein stellt keine Auflösung des FC Niederweningen dar.

## Übergangsbestimmungen

### Art. 35

<sup>1</sup> Diese Statuten treten in ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung des FC Niederweningen in Kraft. Sie ersetzen alle früheren diesbezüglichen Erlasse und bedürfen der Genehmigung durch den SFV.

<sup>2</sup> Genehmigt durch die Generalversammlung des FC Niederweningen am 03.09.2019.

FC NIEDERWENINGEN

Der Präsident:



Marc Surber

Der Aktuar:



Lucio Chierchia

Genehmigt durch den Zentralvorstand des SFV



Genehmigt durch den  
Zentralvorstand des SFV

Muri, den 18.11.2019.....



Dominique Schaub  
Juristischer Mitarbeiter